

99003033035000

Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001192/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003033035000
Leistungsbezeichnung I	Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde
Leistungsbezeichnung II	Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 7 [Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)](https://www.gesetze-im-internet.de/btog/index.html) – Öffentliche Beglaubigung, Verordnungsermächtigung
Teaser	Die öffentliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift kann die Akzeptanz einer durch Sie erteilten Vollmacht erhöhen. Ihre Vorsorgevollmacht und Ihre Betreuungsverfügung können Sie durch die örtlich zuständige Betreuungsstelle (Betreuungsbehörde) beglaubigen lassen.
Volltext	#### Öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen nach § 7 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) Die öffentliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift kann die Akzeptanz einer durch Sie erteilten Vollmacht erhöhen. Ihre Vorsorgevollmacht und Ihre Betreuungsverfügung können Sie durch die örtlich zuständige Betreuungsstelle (Betreuungsbehörde) beglaubigen lassen. Die öffentliche Beglaubigung ist erforderlich, wenn der oder die Bevollmächtigte Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abgeben soll und seine oder ihre Vollmacht nicht bereits notariell beglaubigt ist. Auch wenn in Ihrem Namen eine Erbausschlagung – zum Beispiel wegen Überschuldung des Nachlasses – erklärt werden soll, ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht notwendig. Die Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmacht ist auch dann erforderlich, wenn der oder die Bevollmächtigte berechtigt sein soll, Sie bei der Meldebehörde an- oder abzumelden. Die öffentliche Beglaubigung kann jedoch eine notarielle Beurkundung nicht in allen Fällen ersetzen.

Modul	Sachverhalt
	Eine notarielle Beurkundung kann ausnahmsweise erforderlich sein, wenn die Vollmacht auch unwiderruflich zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder Wohnungen oder zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll. **Tipp:** Beziehen Sie bei sehr komplizierten rechtlichen Angelegenheiten eine Notarin oder einen Notar ein, die alternativ zur Betreuungsbehörde auch die Beglaubigung vornehmen können; holen Sie sich gegebenenfalls anwaltlichen Rat.
Erforderliche Unterlagen	• Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung im Original • Personalausweis oder Reisepass
Voraussetzungen	
Kosten	• EUR 10,00
	Liegt Bedürftigkeit vor, kann die Gebühr erlassen werden.
Verfahrensablauf	Suchen Sie die Betreuungsbehörde persönlich mit der Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung und Ihrem Personaldokument auf. • Im Beisein der oder des Bediensteten ("Urkundsperson") setzen Sie eigenhändig Ihre Unterschrift auf die zu unterzeichnenden Dokumente. • Die Urkundsperson vergleicht Identität und Unterschrift und versieht die Dokumente mit einem Beglaubigungsvermerk und dem Amtssiegel.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	